

LEITFADEN MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG (MVB) FÜR DEN KANTON BASEL-LANDSCHAFT



EINLEITUNG

Bei der Mütter- und Väterberatung handelt es sich um eine Aufgabe, die der Gesetzgeber im Kanton Basel-Landschaft den Gemeinden zugeteilt hat. Um den Gemeinden den notwendigen Handlungsfreiraum zu gewähren, wurde anstelle einer bindenden regierungsrätlichen Verordnung der vorliegende Leitfaden mit empfehlendem Charakter erarbeitet. Er soll den Gemeinden Informationen und Unterstützung in der Ausgestaltung des Angebots in ihrer Gemeinde bieten. Er umschreibt ferner die Aufgaben des Kantons im Bereich der Mütter- und Väterberatung.

Die Erarbeitung des Leitfadens ist eine von zehn Handlungsempfehlungen aus dem Konzept Kinder- und Jugendhilfe BL, das vom Regierungsrat am 21. Mai 2013 verabschiedet wurde. Das Konzept Kinder- und Jugendhilfe BL formuliert in Handlungsempfehlung 8 das Ziel, die Mütter- und Väterberatung als Grundangebot im Bereich der offenen, indikationsunabhängigen und flächendeckend verfügbaren Dienste zu etablieren. Der Leitfaden soll dazu dienen, dass die durch die Mütter- und Väterberatung erbrachten Leistungen einem kantonal abgestimmten Aufgabenverständnis folgen, jedoch ausreichend Spielraum zur Einstellung auf die jeweils vorherrschenden regionalen Erfordernisse lässt.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Amt für Gesundheit, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Foto: Regine Flury, Basel

Gestaltung: Formsache, Basel

Redaktion: Gesundheitsförderung Baselland. Erarbeitung durch die Arbeitsgruppe Leitfaden Mütter- und Väterberatung: Gemeindevertreterinnen: Simone Coigny (Titterten), Gabrielle Dettwiler (Gelterkinden, bis Dezember 2013), Cécile Jenzer (Brislach), Bianca Maag (Reinach), Rita Schaffter (Oberwil, ab Januar 2014); Mütterberaterinnen: Ursula Albertini, Edith Bohny, Gaby Heizmann.

© 2016 Amt für Gesundheit, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Download unter: www.gesundheitsfoerderung.bl.ch

INHALT

1.	Gesetzliche Grundlage	2
2.	Ziele der Mütter- und Väterberatung, Grundsätze	2
3.	Aufgaben	
3A.	Aufgaben der Gemeinden	3
3B.	Aufgaben des Kantons	4
4.	Trägerschaften	4
5.	Beraterinnen	4
6.	Angebot	4
7.	Kern-Beratungsleistungen	5
8.	Beratungsgrundlagen	6
9.	Dokumentation	6
10.	Erreichbarkeit durch die Migrationsbevölkerung und sozial benachteiligte Familien	6
11.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Statistik, Evaluation	6
12.	Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen	7
13.	Organisation (Stellenplanberechnung, Lohn, Infrastruktur)	7
14.	Periodische Überarbeitung des Leitfadens	8

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

GESUNDHEITSGESETZ § 60 (GESG, SGS 901, 21.2.2008)

1 Die Mütter- und Väterberatung bietet Müttern und Vätern eine niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren und stärkt sie dabei in ihrer Aufgabe als Mutter und Vater.

2 Die Gemeinden sorgen für die Mütter- und Väterberatung und stellen dazu qualifiziertes Personal ein. Sie können diese Aufgabe an eine geeignete Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten

2. ZIELE DER MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG, GRUNDSÄTZE

VISION

Die Mütter- und Väterberatung ist ein anerkanntes und etabliertes Grundangebot aller Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft. Die Dienstleistung in den Gemeinden folgt einem kantonal abgestimmten Aufgaben- und Qualitätsverständnis und berücksichtigt die regionalen Erfordernisse.

ZIELE

Eltern erhalten professionelle Unterstützung und Beratung bei allen Fragestellungen und Problemen für die individuelle, präventive und gesundheitsförderliche Betreuung ihrer Säuglinge und Kleinkinder (Geburt bis zum Kindergarten-eintritt).

Eltern gewinnen Sicherheit und Verständnis im Umgang mit dem Kind, ihr intuitives Verhalten und das Wissen für das Kind wird gestärkt.

Kinder mit gesundheitlichen Problemen, mit geistigen und körperlichen Entwicklungsauffälligkeiten sowie familiäre Überlastungsstörungen werden frühzeitig erkannt und die Eltern an Hilfs- und Beratungsangebote weitergeleitet. Die Mütter-Väterberatung stellt in diesem Sinn auch ein Angebot der frühen Hilfe dar, u. a. im Bereich des Kindesschutzes. Sie stärkt die Bereitschaft der Eltern, in Krisensituationen Hilfe anzunehmen.

Die Mütter- und Väterberatung bietet Unterstützung bei der Nachbetreuung und/oder Wiedereingliederung eines Kindes oder eines Elternteils in das familiäre Alltagsleben in Zusammenarbeit mit der Kinderärztin, dem Kinderarzt oder anderen Beratungsstellen.

Sozial und gesundheitlich belastete Familien werden bei der Bewältigung ihres Alltags beraten und Entlastungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dabei werden die Ressourcen der Familie und ihres Umfeldes gestärkt.

GRUNDSÄTZE DES ANGEBOTS

- Die MVB steht allen Eltern mit Kindern von der Geburt bis zum Kindergarten Eintritt sowie weiteren Betreuungspersonen (Tageseltern, Pflegeeltern, Grosseltern) offen.
- Im Rahmen des Integrationsauftrags der Gemeinden werden Migrationsfamilien durch geeignete Massnahmen mit dem Angebot der Mütter- und Väterberatung erreicht.
- Das Angebot ist für die Eltern kostenlos (Ausnahme erweitertes Angebot, vergl. Kapitel 6).
- Die Nutzung des Angebots ist freiwillig.
- Die Beratungen orientieren sich an den individuellen und sozialen Bedingungen der Eltern, nehmen die vorhandenen Ressourcen wahr und fördern sie. Der Lebensraum der Familie und das Umfeld werden einbezogen, soziale Netzwerke gefördert.

Von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Rahmen einer Massnahme angeordnete Beratungen gehören nicht zum Grundangebot der Mütter- und Väterberatung.

Eine von der KESB mittels Verfügung angeordnete Beratung soll von der MVB der zuständigen KESB in Rechnung gestellt und von dieser der betroffenen Gemeinde zugewiesen werden, sofern der Aufwand der Mütterberaterin das normale unentgeltliche Ausmass übersteigt.

3. AUFGABEN**3A. AUFGABEN DER GEMEINDEN**

Die Gemeinden tragen die Verantwortung für die Bereitstellung des Angebotes der Mütter- und Väterberatung, dessen Qualität und allfällige Dolmetscherdienstkosten.

Sie informieren die Mütterberaterin so schnell wie möglich über Geburten sowie über den Zuzug von Familien mit nicht-schulpflichtigen Kindern. Die Meldung umfasst folgende Angaben: Geburtsdatum, Name des Kindes, Geschlecht des Kindes, Name der Eltern, Wohnadresse. Die aufgeführten Daten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Mütter- und Väterberatung erforderlich (vgl. § 18 Absatz 1 Buchstabe b des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes, IDG; SGS 162).

Der Kanton bittet die Gemeinden, jährlich folgende Daten zusammenzustellen und an den Kanton zu übermitteln:

- Anzahl Beratungen: Hausbesuche, telefonische Beratungen, E-Mailberatungen, Beratungen in der Beratungsstelle, erweiterte Angebote, Nationalität der Eltern, Alter der Kinder, Anzahl Beratungen pro Kind, Position in der Geburts-/Geschwisterfolge

Zudem einmal jährlich bei Änderungen von folgenden Rahmenbedingungen:

- Trägerschaft des Angebots
- Umfang des Dienstleistungsangebots; Adresse Beratungsstelle und Beratungszeiten
- Beraterinnen, Stellenprozente, Qualifikation (Ausbildung der Beraterin)

BEKANNTMACHUNG DES ANGEBOTS**DURCH DIE GEMEINDE**

- Informationsbrief an alle Eltern, die ein Kind bekommen haben (idealerweise zusammen mit allen Angeboten für Eltern mit kleinen Kindern in der Gemeinde)
- Informationsbrief an alle neuzuziehenden Eltern mit nicht-schulpflichtigen Kindern
- Auflage Informationsflyer in der Gemeinde, bei Fachstellen, Spitex etc.
- Information auf der Gemeinde-Website
- Inserate im Gemeindeanzeiger
- Anschlag in Schaukästen
- Eintragung im Sozialkompass beider Basel (www.sozialkompass.ch) u. W.

3B. AUFGABEN DES KANTONS

Der Kanton publiziert jährlich eine Zusammenstellung der von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Angaben (auf www.vgd.bl.ch). Er stellt sicher, dass alle Gemeinden das Angebot der Mütter- und Väterberatung gemäss § 60 GesG zur Verfügung stellen.

Er unterstützt ferner im Sinn von Artikel 58 GesG, Abs 1, lit. a-c sowie Art. 2, lit. a und d übergeordnete Aufgaben zur Förderung der Mütter- und Väterberatung im Kanton (Weiterbildungen für Mütterberaterinnen aus dem Kanton BL, kantonsweite Information über das Angebot wie Flyer, Website und Weiteres) und zur Vernetzung und Koordination mit dem Netzwerk der frühen Kindheit (z.B. durch Organisation von Vernetzungstreffen). Zuständig ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit.

4. TRÄGERSCHAFTEN

Die Gemeinden werden aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit ermutigt, die Mütter- und Väterberatung im Verbund mit anderen Gemeinden zu organisieren.

Ideale Trägerschaften sind die Gemeinden selbst oder die Aufgabe wird an eine private Organisation delegiert, z.B. Vereine für Mütter- und Väterberatung, Spitex-Organisationen.

Im Fall der Delegation an eine private Organisation ist die Vernetzung der Mütterberaterin mit den sozialen Diensten der Gemeinde sicherzustellen.

Gemeinden können sich auch zusammenschliessen und Zweckverbände oder Vereine bilden (Bsp. Leimental). Ferner kann eine Gemeinde die Aufgabe auch im Auftrag einer anderen Gemeinde übernehmen (Bsp. Röschenz, Reigoldswil).

Die Trägerschaften führen periodisch (mind. alle 5 Jahre) Umfragen zur Zufriedenheit der Eltern und der Fachpersonen, die in Zusammenarbeit mit der MVB stehen, durch. Der Kanton unterstützt sie dabei fachlich.

5. BERATERINNEN

Die Mütterberaterinnen sind so qualifiziert, dass der gesetzliche Auftrag und die Ziele gemäss Kapitel 2 erfüllt werden können.

Berufliche Qualifikation: Grundausbildung als diplomierte Pflegefachperson, Schwerpunkt Kind, mit Nachdiplomausbildung Mütter- und Väterberatung (Careum). Pflegefachpersonen, die das Nachdiplomstudium noch nicht absolviert haben, wird dies im Rahmen der Anstellung ermöglicht. Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Sie kann mit der Mütterberaterin einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abschliessen (Rückzahlung bei Kündigung innerhalb einer gewissen Zeit).

Jede Beratungsstelle verfügt über eine Stellvertretung. Diese verfügt mindestens über eine Ausbildung als diplomierte Pflegefachfrau, Schwerpunkt Kind.

6. ANGEBOT

GRUNDANGEBOT

- Hausbesuche: Jede Familie soll Anspruch haben auf mindestens einen Hausbesuch zur Aufnahme des Kontakts, im Idealfall nach Abschluss der Betreuung durch die Hebamme.
- Folgehausbesuche werden u.a. bei Mehrlingen, Migrationsfamilien oder Überlastungssituationen angeboten. In Gemeinden ohne Beratungsstelle vor Ort sind Hausbesuche die Regel.
- Beratungen vor Ort in einer Beratungsstelle.
- Telefonische Beratungen: Es werden fixe Telefonzeiten an allen Wochenarbeitstagen angeboten (Montag bis Freitag), dies jeweils mit einem Zeitfenster von mindestens einer Stunde (ev. durch Schaffung von Netzwerken mit Nachbargemeinden). Ein Telefonbeantworter ermöglicht es, eine Nachricht zu hinterlassen.
- Es werden auch einfache Anfragen per E-Mail beantwortet.
- Das Angebot wird über das ganze Jahr hin zur Verfügung gestellt. Bei Krankheit oder Abwesenheit der Mütterberaterin übernimmt eine Stellvertretung ihre Aufgaben.

ERWEITERTES ANGEBOT

Kurse (z.B. Babymassage), Gruppengespräche. Für diese Kurse kann eine Kostenbeteiligung der Eltern erhoben werden.

7. KERN-BERATUNGSLEISTUNGEN

- **Pflegeberatung**
Unterstützung und Anleitung der Eltern für eine dem Alter und der Entwicklung angepasste Pflege des Kindes
- **Ernährungsberatung**
Beratung der Eltern bei einer dem Alter und Entwicklung des Kindes angepassten Ernährung
- **Stillberatung**
Angemessene Förderung des Stillens durch Sensibilisierung, Motivierung, Anleitung und Beratung unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Möglichkeiten der Mutter
- **Entwicklungsberatung**
Beobachtung der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes. Frühzeitiges Erkennen von Entwicklungsauffälligkeiten und -störungen und entsprechende Weiterweisung an Fachpersonen. Unterstützung der Eltern in ihren intuitiven Fähigkeiten, ihrem Wissen und ihrer Sensibilisierung für die körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstufen ihres Kindes und die damit verbundenen Veränderungen.
- **Erziehungsberatung**
Sensibilisierung der Eltern für die altersbedingten körperlichen und geistigen Entwicklungsstufen des Kindes, um eine angepasste Erziehung zu gewährleisten. Unterstützung im Umgang mit Alltagssituationen und Beratung bei einfachen Erziehungsfragen.
- **Psychosoziale Beratung**
Unterstützung der Eltern im Prozess der Rollenfindung infolge der familiären und gesellschaftlichen Veränderung. Förderung von Kontakten von Familien untereinander und von Selbsthilfeinitiativen. Unterstützung bei der Suche von Entlastungsmöglichkeiten bei psychischer und physischer Überlastung
- **Vernetzung und Triage an andere Fachbereiche**
Bei Bedarf Absprache mit weiteren Fachbereichen und Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen.

8. BERATUNGSGRUNDLAGEN

Die Beratungen richten sich nach den Qualitätsvorgaben und Richtlinien der Mütter- und Väterberatung in der Schweiz, herausgegeben vom Schweizerischen Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB). Jede Mütterberaterin verfügt über den Zugang zu diesem Qualitätsmanagementsystem (www.sf-mvb.ch/standards). (Erwerb Fr. 350.–, Jahresabonnement Fr. 100.–, Stand 2014). Die Finanzierung dieses Systems erfolgt durch die Gemeinde.

WEITERE GRUNDLAGEN

Ethikkodex für Mütterberaterinnen SVM (Schweizerischer Verband der Mütterberaterinnen), vom 14.6.2011 (www.muetterberatung.ch/index.htm)

Leitfaden Kinderschutz für Hebammen und Mütterberaterinnen der Fachkommission Kindes- und Jugendschutz der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom November 2014 (www.baselland.ch).

9. DOKUMENTATION

Die Beratungen werden mittels des elektronischen Programms «MVB 3» (N. Busch GmbH), festgehalten. Für jedes Kind wird ein Dossier geführt. Das Programm ermöglicht statistische Analysen.

10. ERREICHBARKEIT DURCH DIE MIGRATIONSBEVÖLKERUNG UND SOZIAL BENACHTEILIGTE FAMILIEN

- Der Informationsflyer und der Begrüssungsbrief stehen in mehreren Sprachen zur Verfügung.
- Der nahtlosen Übergabe der Familien (Wochenbett, Hebamme, Mütterberaterin) wird besondere Beachtung geschenkt.
- Bei Familien, mit denen Verständigungsschwierigkeiten bestehen, werden der Erstkontakt und die entsprechende Terminvereinbarung mit Hilfe interkultureller Dolmetschenden und Vermittelnden (ikDV) erstellt. Bei Bedarf werden für die Hausbesuche und für die Beratungen vor Ort interkulturell Dolmetschende, ev. auch der Telefondolmetschdienst beigezogen. Die Kosten hierfür sind Teil des von den Gemeinden getragenen Angebots.
- In Gemeinden mit einem hohen Anteil an Einwohnenden mit Migrationshintergrund wird empfohlen, eine offene Sprechstunde anzubieten.
- Die Mütterberaterinnen bilden sich im Bereich des transkulturellen Wissens für ihren Fachbereich weiter und pflegen das Netzwerk mit den Organisationen des Integrationsbereichs.

11. QUALITÄTSENTWICKLUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG, STATISTIK, EVALUATION

Die Qualitätsentwicklung orientiert sich an Qualitätsnormen und ethischen Grundsätzen. Um eine hochstehende Qualität der Mütter- und Väterberatung sicherzustellen, sind folgende Punkte notwendig:

- Arbeit mit dem gesamtschweizerischen Qualitätsmanagementsystem des SF MVB
- Dossier für jedes Kind, Leistungsstatistik
- Massnahmen Datenschutz
- Supervision in Gruppen, Fallbesprechungen
- Hospitationen
- Verpflichtende Weiterbildung: 5 Tage pro Jahr bei 100 % (oder gemäss Personalreglement der Gemeinde)
- Regelmässige Befragung der Klientinnen und Klienten (siehe Kapitel 4)
- Mitgliedschaft der Mütterberaterin im Schweizerischen Dachverband der Mütterberaterinnen und in der Regionalgruppe beider Basel
- Mitgliedschaft der Trägerschaften im Schweizerischen Dachverband der Mütterberaterinnen.

12. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN FACHBEREICHEN

- **Geburtsabteilungen der Spitäler in der Region**
(Kantonsspital Baselland, Standorte Liestal und Bruderholz, Universitätsspital Basel, Bethesda Spital) sowie die Geburtshäuser: Informieren die Eltern über das Angebot der Mütter- und Väterberatung und übermitteln die Kontaktangaben mit Einverständnis der Eltern an die zuständige Mütterberaterin.
- **Hebammen**
Im Anschluss an die Wochenbettbetreuung durch die Hebamme leitet diese einen Rapport an die zuständige Mütterberaterin weiter. In besonderen Fällen (z.B. bei Migrantinnen oder bei Mehrlingen) ist ein gemeinsamer Hausbesuch zur Übergabe von der Hebamme zur Mütterberaterin ideal.
- **Stillberaterinnen**
Die Mütterberaterinnen informieren die stillenden Frauen, dass sie bei Bedarf 3 Beratungen durch eine Stillberaterin in Anspruch nehmen können (finanziert durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung). Sie überweisen stillende Frauen mit komplexen Stillfragen an die Stillberaterin.
- **Hebammen, Kinderärztinnen und Kinderärzte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Erziehungsberatung, Heilpädagogische Früherziehung, Sozialdienste, Interkulturelle VermittlerInnen und Dolmetschende (Ausländerdienst BL, HEKS beider Basel), weitere Fachpersonen oder Fachstellen der Gemeinde und des Kantons, Kinderphysiotherapeutinnen, etc.**
Das Netzwerk mit diesen Fachpersonen wird gefördert und regelmässig gepflegt (Austauschtreffen, persönliche Kontakte) und eine Zusammenarbeit nach Bedarf installiert.

13. ORGANISATION (STELLENPLANBERECHNUNG, LOHN, INFRASTRUKTUR)

STELLENPLANBERECHNUNG

Die Arbeit einer Mütterberaterin besteht aus folgenden Hauptbereichen

- ca. 60–65 % direkt klientenbezogene Aufgaben
- ca. 20 % mittelbar klientenbezogene Aufgaben (z.B. Dokumentation, Vernetzung in einem speziellen Fall, fallbezogene Kontakte)
- ca. 15–20 % organisationsbezogene Aufgaben

Diese Aufteilung gilt bei einem 100 %-Pensum. Bei kleineren Pensen vergrössert sich der administrative Bereich bzw. Aufwand entsprechend.

Für die Stellenplanberechnung wird empfohlen, von 200–250 Geburten für eine 100 %-Stelle auszugehen. Für ländliche Gebiete gilt die tiefere Zahl (Anfahrtswege gelten als Arbeitszeit).

LOHN

Der Lohn und die Arbeitsbedingungen (Ferien, weitere Ansprüche) richtet sich idealerweise nach kantonalen oder gemeindespezifischen Vorgaben. Als Richtlohnklasse wird LK 15 des kantonalen Lohnsystems BL empfohlen in Anlehnung an die Modellumschreibung 303.15b (Diplomierte Pflegefachfrau mit Nachdiplomstudium).

INFRASTRUKTUR BERATUNGSSTELLE

- Raum für Beratung mit grossem Tisch und Stühlen
- separater Raum für Warten, Spielmaterial für Kinder
- Waage und weiteres Material
- abschliessbarer Kasten
- Laptop, Internet, Drucker, Telefon
- Räume erreichbar mit Kinderwagen
- Unterstand für Kinderwagen
- Räume können mit anderen Diensten geteilt werden.
- Bei Bedarf Auto für Hausbesuche und Materialtransport von Gemeinde zu Gemeinde.
- Waschtisch, WC

Die Beratungsstelle ist in einem zentralen, gut zugänglichen Ort in der Gemeinde untergebracht. Besonders empfohlen wird die Nähe der Beratungsstelle mit anderen Dienstleistungen für Eltern mit kleinen Kindern (z.B. Erziehungsberatung, Heilpädagogische Früherziehung, Familienzentren).

14. PERIODISCHE ÜBERARBEITUNG DES LEITFADENS

Der Leitfaden wird mindestens alle 5 Jahre oder bei Bedarf überarbeitet.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit RRB Nr. 1041 am 5. Juli 2016 verabschiedet.

